

## **Stadt Trebsen**

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB zum**

*Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße" und zur*

*3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I-Trebsen-Pauschwitz“*

### **Ziele der Planaufstellung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen unter Beachtung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Rahmenbedingungen vor allem folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- » Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung – Verkehrsentlastungsfläche (Lkw-Aufstellflächen und weitere ergänzende Nutzungen)
- » Im Weiteren auch Sicherung der vollständigen Funktionalität des geplanten Sondergebietes an der Pauschwitzter Straße als kommunale Planung in Form des projektbezogenen Angebotsbebauungsplans und damit
- » Stärkung des Standorts Trebsen als Industriestandort und Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Stadt Trebsen
- » Klärung der erschließungsseitigen und rechtlichen Randbedingungen bei der Änderung eines Teilbereiches des rechtsgültigen Bebauungsplans
- » Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Nutzung und Aktivierung bereits rechtlich gesicherter Flächen
- » Berücksichtigung der ökologischen, umwelt-, natur- und artenschutzfachlichen Belange, damit gegenüber nicht erwünschten, negativen Auswirkungen Vorsorge getragen werden kann
- » Integration des Areal in das bestehende Ortsgefüge und die freie Landschaft durch eine ansprechende Randgestaltung

Im Ergebnis soll die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die geplante Nutzung „Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ unter Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders mit den angrenzenden Nutzungen erreicht werden. Damit gegenüber nicht erwünschten, negativen Auswirkungen Vorsorge getroffen werden kann werden ökologische, umwelt-, natur- und artenschutzfachliche Belange berücksichtigt.

### **Verfahrensverlauf**

Der Stadtrat hat am 03.11.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplans als **Änderung eines definierten Teilbereiches** des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1, 2. Änderung, beschlossen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/2020 vom 13.11.2020 (Beschluss Nr. SR/29/2020) bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans im Zeitraum vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Umweltverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist

mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans im Zeitraum vom 17.12.2020 bis zum 12.02.2021 erfolgt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.10.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 10 gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 2 zur öffentlichen Auslegung beschlossen (Beschluss SR/26/2021).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans im Zeitraum vom 20.11.2021 bis zum 07.01.2022 erfolgt. Die Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Umweltverbände gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans im Zeitraum vom 08.11.2021 bis zum 15.12.2021 erfolgt.

Der Stadtrat hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen am 29.03.2022 geprüft und abgewogen (Beschluss-Nrn. SR/16/2022 und SR/17/2022). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 gefasst (Beschluss-Nr. SR/18/2022).

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt:

Bezogen auf das **Schutzgut Tiere (Artenschutz)** gehen die planungsrechtlich zwar überplanten, aktuell aber noch vorhandenen Wiesenflächen mit Gehölzinseln sowie der neu hinzukommende Grünlandstreifen verloren. Artenschutzrelevant ist dies vorrangig für die Zauneidechse.

Für die **Schutzgüter Pflanzen und Biologische Vielfalt** relevant ist, dass zwei Linden und der neu in den Geltungsbereich einbezogene Acker-/Grünlandstreifen als festgesetzte Kompensationsmaßnahme überplant und damit beseitigt werden.

Die **Schutzgüter Boden und Wasser** betreffend werden im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan etwa 0,32 ha zusätzliche Flächen neu vollversiegelt. Eine Versickerung im Plangebiet wurde geprüft, ist aber aufgrund geotechnischer Gegebenheiten nicht möglich.

Die **Landschaft** wird – bei Verringerung der Gebäudeflächen und -höhen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan – durch die Anlage attraktiver Gehölzstrukturen zur Eingrünung des Geländes nach Norden zu den angrenzenden Siedlungsbereichen und nach Süden hin angemessen neugestaltet.

Für das Schutzgut **Mensch** ergibt sich eine potenzielle erhebliche Betroffenheit durch Lärm, die durch Einhaltung der entsprechenden Emissionskontingente im Plangebiet zu vermeiden ist.

In Bezug auf **Kultur- und Sachgüter sowie Fläche** werden durch die Nachnutzung bereits rechtskräftig überplanter Flächen keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Auch für **die Schutzgüter Luft und Klima** bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erhebliche Verschlechterungen hervorgerufen werden können.

Den nachteiligen Umweltauswirkungen auf die naturbezogenen Schutzgüter und die Landschaft sowie den Menschen können voraussichtlich durch entsprechende **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen** begegnet werden, so dass voraussichtlich insgesamt nicht mit verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Als Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind u. a. Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen (Vergrämung in die bereits vorhandene Ausweichfläche südlich des Plangebietes), Bauzeitenregelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, die Beschränkung der Versiegelung, der Erhalt von 15 Linden am Nordrand des Plangebietes und die Festsetzung von

Schallkontingenten geplant.

Eine angemessene und ausreichende Vermeidung bzw. Verminderung sowie Kompensation des erfolgenden Eingriffes ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen innerhalb des Plangebietes und einer externen Kompensationsmaßnahme insgesamt gewährleistet. Nach Durchführung des Vorhabens sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes voraussichtlich wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt und das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht neugestaltet. Damit verbleiben keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen.

### **Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Viele Einwände der Bürgerinnen und Bürger befassen sich mit dem steigenden **Verkehrsaufkommen, der Verkehrsbelastung und Verkehrsüberlastung** sowie dem damit einhergehenden Gefahrenpotential.

Es wurde dargelegt, der Begriff „Verkehrsentlastungsfläche“ sei irreführend, denn es entstünde ein Logistikpark. Dieser sei keine Entlastung, sondern eine zusätzliche Belastung für Umwelt, Bürger und die Anfahrtstrecke über die B 107.

*Hierzu ist zunächst festzustellen, dass der Bebauungsplan im funktionalen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 steht. Durch die Verkehrsentlastungsfläche wird künftig das wilde Parken von Lkw verhindert und der Verkehr zum Werk gesteuert. Sie wird somit sehr wohl zu einer Entlastung der Industriegebietsstraße und der Pauschwitzter Straße führen.*

Es wird vermutet, dass das dargestellte idealisierte Verkehrskonzept nichts an falsch parkenden und irrfahrenden Lkw in Trebsen ändern wird. Verkehrsbehinderungen durch parkende und fahrende Lkw entlang der Industriegebietsstraße werden befürchtet

*Dem kann nicht gefolgt werden: Da die Verkehrsführung zur Lkw-Entlastungsfläche zum Werksgelände und von dort aus wieder zurück zur B 107 eingängig, kurvenarm und direkt ist, besteht keine Gefahr von Irrfahrten mehr. Sollte es dennoch zu einem Fehlverhalten im Einzelfall kommen, ist dies nicht dem Bebauungsplan zuzurechnen. Verkehrsbehinderungen werden durch die geplante Verkehrsentlastungsfläche vermieden.*

Es wurde dargestellt, dass mindestens 80 % des An- und Abtransports von Roh-, Hilfsstoffen und Produkten über die Schiene zu tätigen sind.

*Dass eine Bahnanbindung nicht weiter forciert wird, liegt daran, dass trotz Produktionssteigerung die betrieblichen und logistischen Rahmenbedingungen bis auf absehbare Zeit mit dem Bahnbetrieb nicht kompatibel sind. Im Übrigen verbaut die Planung keine Potenziale für eine etwaige spätere Bahnanbindung. Die Schaffung einer solchen Anbindung wäre ohnehin eine Zukunftsaufgabe mit mehrjähriger Realisierungsperspektive. Zunächst müsste ein komplexes und erfahrungsgemäß langwieriges eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, bei dem die Stadt Trebsen weder Vorhabenträgerin noch Planfeststellungsbehörde ist und auf das sie somit keinen maßgeblichen Einfluss nehmen kann.*

Es wird befürchtet, dass der „Parkplatz“ für die Papierfabrik nicht ausreichend ist.

*Dem ist entgegen zu halten, dass sich die Zunahme des Lkw-Verkehrs auf voraussichtlich bis zu rund 400 Fahrzeuge auf den gesamten Tag bezieht. Es kann ausgeschlossen werden, dass alle 400 Lkw gleichzeitig eintreffen. Vielmehr ist die Verkehrsentlastungsfläche mit 120 Lkw- Stellplätzen ausreichend bemessen.*

Es wurde vorgeschlagen, externe, bereits vorbelastete Flächen fernab von Wohnbebauung für die Verkehrsentlastungsfläche zu nutzen.

*Dies ist nicht zielführend, denn bei der Verkehrsentlastungsfläche geht es gerade darum, den Verkehr zu bündeln und auf kurzem Weg abzufertigen. Eine größere Entfernung vom Werksgelände wird dem nicht gerecht. Zudem handelt es sich bei der zu nutzenden Fläche um ein bereits festgesetztes Industriegebiet.*

Es werden massive Auswirkungen auf die Zufahrtstraßen nach Trebsen, insbesondere bei Stau auf der A 14 oder der B 107, befürchtet.

*Die Auswirkungen der Planung wurden verkehrsgutachterlich geprüft. Als eventueller Schwachpunkt wurde der Knoten B 107/Industriegebietsstraße identifiziert und nach den einschlägigen fachwissenschaftlichen Regeln näher untersucht. Im Ergebnis wurde eine ausreichende Leistungsfähigkeit festgestellt.*

Es wurde behauptet, die Verkehrszählungen vom 29.09.2020 und vom 29.04.2021, die Grundlage der Prüfung der Leistungsfähigkeit der betrachteten Verkehrsknoten waren, seien nicht repräsentativ (wurden während der Corona-Pandemie durchgeführt).

*Hierzu ist festzustellen, dass kein Anlass besteht, an der Repräsentativität der jeweils von einem Fachbüro durchgeführten Verkehrszählungen zu zweifeln. Am 29.09.2020 wurden zwischen 6:00 und 10:00 Uhr und zwischen 15:00 und 19:00 Uhr Verkehrsstromzählungen mittels Videotechnik durchgeführt. Bei dem ausgewählten Zähltag handelt es sich um einen mittleren Werktag außerhalb der sächsischen Schulferien. Störungen des Verkehrsablaufs, wie Baustellen oder Sperrungen, die Einfluss auf das Verkehrsaufkommen am untersuchten Knotenpunkt haben, bestanden nicht. Für die zweite Verkehrszählung, die als Knotenstromzählung am 29.04.2021 im Zeitraum von 05:00 bis 23:00 Uhr durchgeführt wurde, gilt dies analog. Die coronabedingten Einschränkungen, die sowohl im September 2020 als auch im April 2021 gelockert waren, wurden mit einem pauschalen Aufschlag von 10 % für alle Verkehrsarten berücksichtigt. Das ist angesichts des Rückgangs des Verkehrsaufkommens während des ersten Lockdowns 2020 um ca. 30 % bis 50 % auf der sicheren Seite liegend.*

Ein aktualisiertes und erweitertes Gutachten bzgl. Verkehrsleistungsfähigkeit und -sicherheit unter Berücksichtigung von belastbaren und repräsentativen Verkehrszahlen wurde gefordert.

*Hierzu ist festzustellen, dass unter verkehrlichen Gesichtspunkten abwägungserheblich und damit planungsrelevant die Frage der gesicherten Erschließung ist. Da für den Knoten B 107/Industriegebietsstraße eine ausreichende Leistungsfähigkeit festgestellt wurde, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.*

Es wird befürchtet, dass die Unfallschwerpunkte an der Kreuzung B 107/Industriegebietsstraße und den Abfahrten der A 14 weiter verschärft werden.

*Die Befürchtung bezieht sich ersichtlich auf die planbedingte Verkehrszunahme. Sowohl bei der A 14 als auch bei der B 107 handelt es sich jedoch um Bundesfernstraßen, deren Zweck gerade die Abwicklung des überörtlichen Verkehrs ist. Mit dem durch die vorliegende Planung hinzukommenden Verkehr wird die Leistungsfähigkeit beider Bundesfernstraßen nicht in Frage gestellt. Für eine sichere Verkehrsabwicklung haben die jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. die Straßenverkehrsbehörden Rechnung zu tragen.*

Auch wird befürchtet, dass die Planung zu einem gefährlichen Schulweg in Trebsen, insbesondere nach Pauschwitz und Wednig führen wird

*Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass mehr Verkehr nicht zugleich ein höheres Sicherheitsrisiko bedeutet. Anhaltspunkte für die Entstehung prekärer Lagen infolge der prognostizierten Erhöhung des Verkehrsaufkommens bestehen nicht. Diese werden auch vom Polizeirevier Grimma nicht gesehen.*

Es wurde darauf hingewiesen, dass die berechneten zusätzliche Pkw- und Lkw-Fahrten nach Trebsen und durch den innerstädtischen Bereich zu einer weiteren Zunahme der **Belastung für die**

**Anwohner** führen werden. Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den hervorgerufenen Verkehr, Verlust an Lebensqualität wurden gerügt.

*Die mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen verbundenen Auswirkungen sind fachgutachterlich untersucht worden. Im Ergebnis konnten keine unzumutbaren Verhältnisse festgestellt werden.*

*Auch sind die Auswirkungen von Lärm auf die menschliche Gesundheit hinlänglich erforscht. Die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse waren Grundlage der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Diese werden eingehalten. Eine zusätzliche Belastung durch die Verkehrsentlastungsfläche ist überdies nicht gegeben; hier ist bislang ein Industriegebiet mit entsprechenden Emissionskontingenten festgesetzt.*

Es wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan die Versiegelung auf ein maximales Maß über die Grundflächenzahl (GRZ) beschränkt (0,82) und kritisiert, dass das geplante geringfügige **Überschreiten der GRZ** erfolgt, ohne zu erörtern, ob eine Einhaltung des Orientierungswertes auch auf andere Weise möglich wäre. Die Festlegung von 0,82 wird „allein durch zu erwartenden Flächenbedarf“ gerechtfertigt.

*Für eine effektive Flächenausnutzung ist bei der hier gegebenen beschränkten Flächenverfügbarkeit eine GRZ von 0,8 nicht durchgängig einzuhalten. Auf die Normierung des § 17 Abs. 1 BauNVO als Orientierungswerte im Interesse des Flächensparens sei verwiesen.*

Es wurde gefordert, dass bei der Planung aktuelle **Klimaziele** berücksichtigt werden müssen. Die Versickerung von Regenwasser muss auch bei extremen Niederschlägen gewährleistet sein. Versickerungsmulden o. ä. für Regenwasser seien nicht vorgesehen. Ein erhöhter CO<sub>2</sub>-Ausstoß steht im Widerspruch zu den Klimaschutzziele.

*Die Niederschlagswasserentsorgung wird dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Extremereignissen lässt sich aber nie ganz vorbeugen. Über § 55 Abs. 2 WHG ist sichergestellt, dass das anfallende Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf alsbald wieder zugeführt wird.*

*Hinsichtlich des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan Nr. 10 keine neuen Verkehre induziert, sondern lediglich bewirkt, dass diese besser abgewickelt werden. Auch im Übrigen ist kein relevanter negativer Beitrag zum Klimaschutz zu sehen, der abwägungserheblich wäre.*

Es wurde dargestellt, dass der **Artenschutz** nicht rechtskonform berücksichtigt worden sei. Es sei von erheblichen Beeinträchtigungen für schützenswerte Tiere auszugehen. Auch lägen keine umfassende Kartierung und keine qualifizierten Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen für besonders und streng geschützte Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

*Die Einwendungen stellen auf die Belange des besonderen Artenschutzrechts ab. Das besondere Artenschutzrecht, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, spielt auf der Ebene des Bebauungsplans nur insoweit eine Rolle, als keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Realisierung absehbar in einen unauflösbaren Konflikt mit diesen Zugriffsverboten mündet. Hierfür reicht grundsätzlich eine bloße Potentialanalyse aus.*

*Diesen Anforderungen genügen die hier vorgenommenen Untersuchungen.*

Ein **Artensterben durch Dauerbeleuchtung** der Anlage wird befürchtet.

*Diese Befürchtung ist nicht berechtigt, denn zum Zeitpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans wird der neue § 41a BNatSchG gelten. Dieser stellt sicher, dass die Beleuchtung insektenfreundlich ausfällt und ist durch die Planausführenden ohnehin einzuhalten.*

*Relevante Auswirkungen der Beleuchtung auf die Vogelwelt sind ebenfalls nicht ersichtlich.*

*Im Übrigen ist auf der Ebene des Bebauungsplans das konkrete Beleuchtungskonzept noch nicht abzusehen. Es ist aber über die Pflicht zur Beachtung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG*

*sichergestellt, dass es auch im Hinblick auf die Beleuchtung insbesondere nicht zu einer erheblichen Störung für Vögel kommt.*

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass **ökologischer Gartenbau** mit Realisierung der Planung unmöglich gemacht wird, da zu viele Schadstoffe eingetragen werden.

*Auch diese Befürchtung ist nicht berechtigt. Die Ergebnisse des lufthygienischen Gutachtens belegen, dass es mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu kritischen Schadstoffeinträgen kommt, schon gar nicht zu solchen, die künftig einen (ökologischen) Gartenbau unmöglich machen.*

Der **Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG** würde verletzt.

*Der Trennungsgrundsatz ist hinreichend berücksichtigt. Die Auswirkungen der Verkehrsbelastungsfläche liegen unterhalb der potenziell möglichen Auswirkungen des hier bislang festgesetzten Industriegebiets.*

Es wurde argumentiert, dass die übergeordneten **raumordnerischen Vorgaben** aus dem LEP 2013 und dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

*Das ist nicht zutreffend und wurde im Übrigen sowohl von der Landesdirektion Sachsen als auch vom Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen in ihren Stellungnahmen bestätigt.*

### **Berücksichtigung der Behördenbeteiligung**

Die beteiligten Behörden gaben überwiegend positive Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans ab.

So stellte die **Landesdirektion Sachsen** fest, dass die Planung im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.

*Dem Kritikpunkt, im Umweltbericht sind die Auswirkung aller geplanter sowie anderer bestehender und/oder genehmigte Vorhaben zu berücksichtigen, die kumulierend auf diese Planung auswirken wird teilweise gefolgt.*

*Relevant sind grundsätzlich nur bereits umgesetzte oder genehmigte Vorhaben. Außerdem muss eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche vorliegen. Die genannten Vorhaben (Papiermaschine 1, Biogas-Aufbereitungsanlage, Biogas-Einspeiseanlage, B-Plan Nr. 9) werden im Umweltbericht gewürdigt und dieser wurde entsprechend überarbeitet.*

Das **Landratsamt des Landkreises Leipzig** befürwortet die Planungsabsichten und stellt fest, dass die geplante Entwicklung des Standortes die Ziele des Landkreises, hier insbesondere des Kreisentwicklungskonzeptes KEK 2030, unterstützt.

Den ebenfalls geäußerten Hinweisen zu widersprüchlichen Angaben im Gutachten „Planinduzierter Zusatzverkehr auf öffentlichen Straßen“ zu Beurteilungspegeln wurde gefolgt und das Gutachten überprüft sowie ggf. korrigiert.

Zur notwendigen Verlagerung der externen Kompensationsmaßnahme ist festzustellen, dass *im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Sicherung der für die Maßnahmen erforderlichen Flächen erfolgt. Die Maßnahmenumsetzung unter Beachtung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG obliegt hingegen der Genehmigungsebene. Dabei werden dann auch die Vorgaben des § 40 BNatSchG Beachtung finden müssen.*

Es wurde vom Landratsamt des Landkreises Leipzig aus verkehrsrechtlicher Sicht darauf verwiesen, dass die Zunahme des Verkehrs im Bereich der Anbindung an die B 107 vor allem hinsichtlich des

abbiegenden Verkehrs aus der kommunalen Straße in Fahrtrichtung Grimma kritisch zu sehen ist (erhöhtes Unfallgeschehen wird befürchtet).

Ebenso wird ein höheres Unfallgeschehen an der BAB 14, AS Grimma aufgrund der Zunahme des Schwerverkehrs befürchtet.

*Die Kritik wurde mit Verweis auf die andere Einschätzung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als Fachbehörde nicht geteilt.*

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass erforderliche Kompensationsmaßnahmen nicht zu Lasten weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen sollten, sondern eher durch Entsiegelung von Flächen oder durch Realisierung schon im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

*Dem wurde Rechnung getragen. Es wurde vorrangig nach Ausgleichsmaßnahmen gesucht, die weder land- noch forstwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Ausgehend vom Ausgleichskonzept der Stadt, das – wie vielfach auch aus der Bevölkerung gefordert – einen möglichst eingriffsortnahen Ausgleich anstrebt, ließen sich andere Maßnahmen (Entsiegelungen, Gewässerrenaturierungen etc.) jedoch nicht ausfindig machen. Weiterführende Vorschläge erfolgten auch seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht.*

Der **Regionale Planungsverband** Leipzig-West Sachsen äußerte, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Eine umfangreiche Stellungnahme wurde vom Landesverband Sachsen des **BUND** abgegeben, die sich jedoch inhaltlich überwiegend auf die Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 9 bezieht:

So wurde gefordert, dass eine Kreislaufwirtschaft entsteht, in der mit bereits vorhandenen Ressourcen gearbeitet wird. Das gälte auch für Papier, dessen Produktionsgrundlage Holz ist.

*Hierzu ist festzustellen, dass die Planung dem Ziel der Kreislaufwirtschaft gerade Rechnung trägt. Sie ermöglicht den Erhalt und die Erweiterung der Papierproduktion in Trebsen, bei der Papierprodukte nicht aus Holz, sondern zu 100 % aus Altpapier hergestellt werden.*

*Zwar ermöglichen die Festsetzungen theoretisch auch die Ansiedlung einer holzverarbeitenden Papierfabrik, doch ist der Standort dafür ungeeignet (fehlende Nähe zu größeren Wäldern und Sägewerken).*

Es wurde dargestellt, dass durch die Erweiterung der Papierfabrik erhebliche Flächen versiegelt werden, was dem Flächensparziel von Bund und Freistaat widerspräche.

*Die Kritik wird zurückgewiesen, denn indem ein verkehrlich erschlossener Standort und anthropogen vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden, wird dem Flächensparziel gerade genügt und eine Nutzung bisher nicht beanspruchter Freiflächen vermieden. Nicht aber geht es dabei um ein Planungsmoratorium.*

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass ggf. nicht genug Fachkräfte für die neue Papierfabrik gefunden werden bzw. diese ggf. weitere Anfahrtswege auf sich nehmen müssen, was wiederum den Klimaschutzziele im Verkehr zuwiderläuft. Deshalb wurde die Standorteignung in Frage gestellt.

*Die Kritik erkennt, dass in der Papierfabrik gerade nicht nur Fachkräfte benötigt werden, sondern es hier auch viele niedrigschwellige Arbeitsplätze gibt.*

*Zutreffend ist zwar, dass durch die Betriebserweiterung neue Verkehre induziert werden, die bis zum Gelingen der Verkehrswende mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sein werden. Der Weg hin*

*zur Erreichung der gewichtigen Klimaschutzziele ist aber politisch/gesetzlich näher auszuformen; die aktuellen einschlägigen Bestimmungen bewirken gerade kein Planungsmoratorium.*

Es wurde dargelegt, dass mit einer erheblichen Zunahme von Emissionen durch (Fein)Staub und andere Schadstoffe, wie Stickoxide und des Lärmpegels infolge der Erweiterung der Papierproduktion und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens zu rechnen ist. Ersteres wird generell abgelehnt und hinsichtlich des Lärms wird gefordert, für eine Nicht-Beeinträchtigung der Anwohner\*innen durch den Lärm zu sorgen.

Auch werden Auswirkungen auf die Gewässerqualität der Mulde durch die geplante Anlage erwartet.

*Hierzu ist festzustellen, dass sich der Einwender nicht mit den vorliegenden Luftschadstoff- und Lärmgutachten sowie mit dem Gutachten zur Wasserrahmenrichtlinie auseinandergesetzt hat, die zu dem Ergebnis kommen, dass die strengen gesetzlichen Vorgaben allesamt eingehalten werden.*

Es erfolgte eine umfangreiche Kritik an den artenschutzfachlichen Untersuchungen. Es sei keine umfassende und sachgerechte Kartierung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten veröffentlicht bzw. ausgelegt worden.

*Die Kritik wird zurückgewiesen, da die an die besondere artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gestellten Anforderungen verkannt wurden. Das besondere Artenschutzrecht, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, spielt auf der Ebene des Bebauungsplans nur insoweit eine Rolle, als das keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Realisierung absehbar in einen unauflösbaren Konflikt mit diesen Zugriffsverboten mündet. Wie bereits dargestellt, genügen die hier vorgenommenen Untersuchungen sowie die umfangreichen faunistischen Erfassungen diesen Anforderungen.*

Es wurde dargestellt, dass die Planung zu einer Extensivierung des CO<sub>2</sub>-Budgets führt und damit nicht genehmigungsfähig sei.

*Zutreffend ist zwar, dass die Betriebserweiterung zumindest zunächst mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sein wird. Jedoch ist diesbezüglich auf die oben getroffenen Aussagen im Zusammenhang mit den erhöhten CO<sub>2</sub>-Emissionen infolge der Verkehrszunahme zu verweisen.*

### **Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten – sowohl standortbezogen als auch im Hinblick auf die vorgesehenen Nutzungen in Art und Maß – kommen im vorliegenden Fall praktisch nicht in Betracht. Zur Begründung ist Folgendes auszuführen:

Im Kontext der Gesamtentwicklung des Industriestandortes mit dem Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ wurde das Nutzungskonzept auch für die vorliegende Bebauungsplanung entwickelt. Die Planung dient der planungsrechtlichen Sicherung einer modernen Papierfabrik unter Beachtung aller umweltrelevanten Anforderungen und ist abgeleitet vom Erfordernis, den am Standort Pauschwitz Straße nicht abzudeckenden Flächenbedarf an anderer, funktional günstig gelegener Stelle zu sichern.

Planungsziel des Bebauungsplans ist die Unterbringung von Stellplätzen für Lkw, da Flächen für diese konkrete Nutzung auf der eigentlichen Fläche des Sondergebietes Papierherstellung nicht zur Verfügung stehen. Auf den zu überplanenden Flächen soll ein Auffangparkplatz mit allen erforderlichen Nebenfunktionen entstehen, um das öffentliche Straßennetz nicht mit wartenden oder zwischengeparkten Fahrzeugen zu belasten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind aufgrund der Nachnutzung rechtskräftig überplanter Flächen weder sinnvoll noch für eine Eingriffsminimierung zielführend. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan sämtliche planerischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter bereits ausschöpft. Eine ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternative ist deshalb nicht zu erkennen.